

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck  
(Stand 31.12.2019)

Seite

197

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Bienenseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

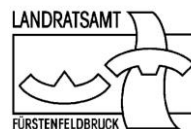
198

Internetseite: <http://www.lra-ffb.de/lra/amtsblatt.shtml>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <http://www.lra-ffb.de/bekanntmachungen.shtml> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 31.12.2019
1	Adelshofen	1.749
2	Alling	3.941
3	Althegnenberg	2.062
4	Egenhofen	3.498
5	Eichenau	11.922
6	Emmering	6.782
7	Fürstfeldbruck	37.004
8	Germering	40.399
9	Grafrath	3.875
10	Gröbenzell	20.029
11	Hattenhofen	1.547
12	Jesenwang	1.571
13	Kottgeisering	1.608
14	Landsberied	1.613
15	Maisach	14.293
16	Mammendorf	4.830
17	Mittelstetten	1.713
18	Moorenweis	4.159
19	Oberschweinbach	1.718
20	Olching	27.985
21	Puchheim	21.417
22	Schöngeising	1.907
23	Türkenfeld	3.689
<b>Gesamt</b>		<b>219.311</b>

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhaushausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Bienenseuchenverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.08.2019 zur Festsetzung eines Sperrbezirkes **in Teilen der Gemeinden Eichenau, Alling und Emmering** sowie zu dortigen Schutzmaßnahmen bezüglich der Amerikanischen Faulbrut wird hiermit **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Hinweise:**

Die in der aufgehobenen Allgemeinverfügung genannte Pflicht zur Meldung von Bienenvölkern unter Angabe des Standortes der Bienenstände gilt per Verordnung weiterhin (§ 5b der Bienenseuchenverordnung). Besitzer haben ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Veterinäramt, Hans-Sachs-Straße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141-519 285 anzuzeigen.

## **Gründe:**

Am 26.08.2019 hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in einer Brutwabe eines Imkers in der Gemeinde Eichenau Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Mit Allgemeinverfügung vom 27.08.2019 erklärte das Landratsamt Fürstenfeldbruck Teile den Gemeinden Eichenau, Alling und Emmering zum Sperrbezirk gem. § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung. Mit Schreiben vom 03.07.2020 teilte das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit, dass alle Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Bienenseuchenverordnung in den Seuchenbeständen und die Umgebungsuntersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung abgeschlossen sind. Die Amerikanische Faulbrut ist sowohl in dem betroffenen Bienenstand als auch im Sperrbezirk erloschen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Diese gilt gemäß § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung als erloschen, wenn alle Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Bienenseuchenverordnung in den Seuchenbeständen und die Umgebungsuntersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung abgeschlossen sind. Das Veterinäramt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. Es liegen damit alle Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirkes und der darin getroffenen Beschränkungen und Schutzmaßnahmen vor.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse der betroffenen Bienenhalter eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürstenfeldbruck, den 03.07.2020

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
Landrat